

Anlage - 3 -

Vertrag zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes
(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr.51 S. 2542)

wird zwischen dem

Landkreis Harz

Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt

vertreten durch die

Untere Naturschutzbehörde

Vertragspartner I

und der

[Redacted Name]

Vertragspartner II

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages
gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG
LSA vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen:

Präambel

Im Dachstuhl der Marktkirche Quedlinburg „St. Blasii-Benedicti“, Marktkirchhof 1, 06484 Quedlinburg, befindet sich eine Wochenstube des Großen Mausohrs, einer streng geschützten und im Land Sachsen-Anhalt stark gefährdeten Fledermausart. Das Quartier wurde von den Landesbehörden an die EU-Kommission als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet zum Schutz des Großen Mausohrs gemeldet und als solches von der EU-Kommission im Jahr 2007 bestätigt. Die Europäische Union verpflichtet in der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) die Mitgliedsländer dazu, für die betreffenden Arten durch die Einrichtung von geeigneten Schutzgebieten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Dieses Ziel soll mit einer vertraglichen Vereinbarung anstelle einer Schutzverordnung erreicht werden.

[Redacted Name] als Grundeigentümer sowie der Landkreis Harz als zuständige Untere Naturschutzbehörde sind aufgrund ihrer Stellung in besonderer Weise gefordert, zur Sicherung des Fledermausquartiers beizutragen und haben sich zu der vorliegenden Vereinbarung entschlossen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die dauerhafte Sicherung des Fledermausquartiers nur durch gemeinsame Anstrengungen, gegenseitige Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit zu erreichen ist. Insbesondere bei der Planung und Finanzierung notwendiger Schutzmaßnahmen und der Bewältigung schutzbedingter Mehraufwendungen sollen einvernehmliche Lösungen gesucht und Belastungen verteilt werden. In diesem Sinne schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung.

§ 1

Vertragsobjekt

- (1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4232-305 (Landesinterne Nummer FFH 0204) bestätigte besondere Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse mit Namen: **Marktkirche Quedlinburg** als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten.
- (2) Die zu schützende Art im unter Absatz 1 genannten Objekt ist das

Große Mausohr (Myotis myotis).

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausart.
- (2) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der Fledermausquartiere ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 BNatSchG (BGBl. I S. 2542) i.V.m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

Anlage - 3 -

§ 3

Zielstellung

- (1) Ziel des Vertrages ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Art im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätte.
- (2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind in § 4 die den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

§ 4

Vertragspflichten

- (1) Der Landkreis Harz ist besonders daran interessiert, das Engagement von Kirchen, Kommunen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung des Vertragspartners II im Sinne der bestehenden Schutzanforderungen der zu schützenden Arten. Die Beratung soll insbesondere auf die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die darauf resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen beziehen. Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein.
- (2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzlichen, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehenden, Aufwendungen erfordern.
- (3) Der Vertragspartner II verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermäuse führen, zu verhindern. Im Konkreten ist dazu erforderlich, dass:
 1. der Dachraum in der Zeit vom 15.04. bis 30.09. nicht betreten wird;
 2. in den oben genannten Zeiten bauliche Tätigkeiten nur zur Sicherung des Gebäudes im Rahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden;
 3. die Einflüge in den Mauerspalten nicht verschlossen werden;
 4. im Dachraum nicht geraucht wird;
 5. im Dachraum nur fledermausverträgliche Holzschutzmittel eingesetzt werden;
 6. das Quartier wie bisher mehrmals jährlich von den anfallenden Kotmengen gereinigt wird;
 7. im Rahmen des Bundes- und Landesmonitorings Fledermäuse zweimal jährlich (Mai und Juli) erfasst werden können;
 8. der Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer sich verpflichtet, Vorkommnisse bezüglich des Fledermausschutzes umgehend der unteren Naturschutzbehörde meldet.

Ausnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (4) Den für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Fachbehörde (Referenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt).

§ 5

Datenschutz, Nutzungsrechte

- (1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der unter I. genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15 G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zunächst bis Ablauf des 31.12.2020 geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht jeweils bis zum 30.06. im Jahr vor Ende der Laufzeit gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.
- (3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Vertragspartner.

Halberstadt, den 25. 6 2013

Vertragspartner I

Landkreis Harz
Der Landrat
Friedrich-Heintz-Str. 42
38020 Halberstadt
Telefon: 03941 / 59 70-42 00
Telefax: 03941 / 59 70-42 07

_____ den _____

